

Satzung des MTV „Frisch Auf“ Amelinghausen e. V. von 1909

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen MTV „Frisch Auf“ Amelinghausen e.V. von 1909. Er hat seinen Sitz in Amelinghausen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg unter der Nr. 425 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

Der Verein will durch sportliche Aktivitäten aller Art die Gesundheit und die Lebensfreude seiner Mitglieder fördern und die Geselligkeit pflegen

1) Zweck und Aufgabe ist es den Sport zu fördern. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) Pflege des Sports auf freiwilliger Basis unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und ethischen Gesichtspunkten.

b) Die sportliche Förderung von Kindern, Jugendlichen, Menschen mit Behinderungen, älteren Personen sowie der Förderung der Jugendpflege.

c) Hilfen, um Menschen mit Migrationshintergrund den Weg in die Gesellschaft über den organisierten Sport zu erleichtern.

d) Die zielgerichtete Zusammenarbeit mit Netzwerken wie z.B. Amtsgericht, Polizei, Sozialamt, Jugendgerichtshilfe usw. im Interesse des Sports.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und der Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbst.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein hat aktive, passive und Ehrenmitglieder.

2. Die Kommunikation des Vorstandes und der MTV Gremien mit den Mitgliedern erfolgt auf elektronischem Wege, soweit es den Mitgliedern technisch möglich ist. Ansonsten erfolgt die Kommunikation weiterhin telefonisch oder auf postalischem Wege.

3. Die Daten der Mitglieder unterliegen den Datenschutzregelungen der MTV Datenschutzerklärung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Antrag auf Aufnahme muss schriftlich gestellt werden. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Mitgliedschaft bei Kindern und Jugendlichen bleibt auch bei Erreichen der folgenden Beitragsstufe bestehen. Die Aufnahme erfolgt nur bei Teilnahme am Bankinzinsverfahren. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt der Bewerber die beschlossene und gültige Satzung an, die ihm ausgehändigt wird.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres erfolgen. Sie muss dem Verein schriftlich mindestens sechs Wochen vor dem genannten Termin mitgeteilt werden. Ausschluss kann erfolgen bei: erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen, Zahlungsrückstand von mehr als zwölf Monaten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, schweren Verstößen gegen die Interessen des Vereins, groben unsportlichen Verhaltens oder unehrenhaften Handlungen. Der Beschluss wird durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit gefasst und ist dem Betroffenen durch Einschreibebrief mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann beim Ehrengericht Einspruch erhoben werden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, sich in allen Abteilungen zu betätigen soweit es deren Richtlinien zulassen, alle Einrichtungen zweckentsprechend zu benutzen, an Versammlungen, Wahlen und Veranstaltungen teilzunehmen und das Vereinsleben mit auszubauen und zu gestalten. Jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist stimmberechtigt und nach Vollendung des 21. Lebensjahres für Ämter des Vorstandes wählbar, für alle anderen Ämter mit Erlangung des Stimmrechts.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich innerhalb des Vereins ordentlich und korrekt zu verhalten und das Ansehen des Vereins nicht zu schädigen, die Vereinsatzung und die Satzungen der übergeordneten Verbände sowie alle Beschlüsse seitens der Organe des Vereins gegen sich gelten zu lassen. Jedes Mitglied hat kostendeckende Beiträge zu zahlen. Die Beitragshöhe beschließt die Mitgliederversammlung. Beiträge, Umlagen und Gebühren sind Jahresbeiträge und an das Kalenderjahr gebunden. Sie sind eine Bringschuld des Mitglieds und zahlbar im 1. Quartal des laufenden Jahres. Beiträge des Eintrittsjahres werden nach Monaten berechnet. Rechnungen werden nicht gestellt; anfallende Gebühren für Rücklastschriften trägt das Mitglied. Besondere Umlagen (Sonderbeiträge) kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Der Vorstand kann in besonderen Fällen die befristete Minderung eines Beitrags beschließen. Die Beiträge sind in einer Beitragsordnung zusammengefasst. Der Inhalt wird durch den „Erweiterten Vorstand“ bearbeitet und der Jahreshauptversammlung vorgelegt. Die Gültigkeit ist jährlich ohne besondere Ankündigung durch die Jahreshauptversammlung zu bestätigen.

§ 9 Ehrungen

Mitglieder, die sich besonderer Verdienste um den Verein

erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie haben freien Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins und seiner Abteilungen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Andere Ehrungen, einschließlich der jährlichen Sportlerehrung nimmt der Vorstand nach Maßgabe der Geschäftsordnung vor.

§ 10 Haftung

Für Personenschäden bei Sportunfällen haftet der Verein entsprechend der bestehenden Sportunfallversicherung durch den Landessportbund bzw. durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung. Für Haftpflichtschäden kommt der Verein nur auf sowie Deckung durch die Sporthaftpflichtversicherung gegeben ist. Für andere Unfälle und Schäden haftet der Verein nicht. Jeder Unfall ist sofort dem Vorstand zu melden.

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung, der BGB Vorstand, der Vorstand, der Vereins- und Sportausschuss, die Kassenprüfer, das Ehrengericht. Die Mitglieder der Organe arbeiten ehrenamtlich, uneigennützig nach Maßgabe dieser Satzung und in den Organen gefassten Beschlüssen. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Organe sind, soweit nicht in der Satzung ausdrücklich enthalten, durch eine vom Vorstand zu erstellende und beschlossene Geschäftsordnung festzulegen. Die Geschäftsordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder (laut § 7) ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:

a) den Geschäftsbericht entgegenzunehmen

b) den Vorstand zu entlasten

c) die Wahl der Vorstandsmitglieder vorzunehmen

d) die Mitglieder des Vereinsausschusses zu bestätigen

e) die Kassenprüfer zu wählen

f) das Ehrengericht zu berufen

g) den Haushaltsplan für das laufende Jahr zu genehmigen

h) Ehrungen zu beschließen

i) Beiträge und Umlagen zu beschließen.

2. Die Jahreshauptversammlung findet innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Jahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang mit Tagesordnung in den Informationskästen in der Lüneburger Straße in Amelinghausen, unter Beachtung einer Ladefrist von 14 Tagen.

Neu dazu:

3. Abweichend davon und vom § 36 des BGB ist der Vorstand nicht verpflichtet, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation nicht zumutbar oder möglich ist.

4. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens 7 Tage, zur Satzungsänderung mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang.

5. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, jedoch nicht in Bezug auf Satzungsänderungen. Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung bedürfen einer Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Neu dazu:

6. Die Mitglieder sind berechtigt, ihr Stimmrecht zu delegieren. Die Übertragung des Stimmrechts kann nur auf Vereinsmitglieder erfolgen. In der schriftlich zu verfassenden Bevollmächtigung, kann das Mitglied vorgeben, wie der*die Bevollmächtigte zu einzelnen Beschlussgegenständen abzustimmen hat.

7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder muss eine solche Versammlung einberufen werden.

8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Anwesenden beschlussfähig (Ausnahme: Auflösung nach § 23).

9. Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

a) Feststellung der Stimmberechtigten

b) Genehmigung der Niederschrift der letzten

Hauptversammlung

c) Bericht des Vorstandes und der Spartenleiter

d) Bericht der Kassenprüfer

e) Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr

f) Entlastung des Vorstandes

g) Wahl

h) Anträge.

§ 13 Leitung der Versammlung, Abstimmung

Die Leitung der Versammlung hat der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter. Zur Wahl dieser Vorstandsmitglieder hat die Versammlung einen besonderen Wahlleiter zu bestimmen. Bei allen Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 14 Niederschrift

Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, sie ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben. Gefasste Beschlüsse und Anträge sind wörtlich aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 15 Der BGB Vorstand

Die Zusammensetzung des BGB Vorstandes. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:

1. Vorsitzende/r, Kassenwart/in, Schriftwart/in.

Der BGB Vorstand ist die rechtliche Vertretung des Vereins, zur rechtskräftigen Vertretung genügt das Zusammenwirken von zwei der vorstehend genannten BGB Vorstandsmitgliedern.

§ 16 Der Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein. Die Zusammensetzung des Vorstandes:

1. Vorsitzende/r, Kassenwart/in, Schriftwart/in, Frauenwart/in, Pressewart/in, Sportwart/in, Jugendwart/in, Beisitzer/in

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder in zwei Gruppen; auf zwei Jahre Gruppe I alle mit ungeraden Ziffern; Gruppe 2 die geraden Ziffern in jährlichem Abstand. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Amt kommissarisch verwaltet. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern nach erfolgter ordentlicher Einladung des gesamten Vorstandes gegeben. Es ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Der Vorstand kann zu Fachfragen Beisitzer benennen.

§ 17 Der Sportausschuss

Der Sportausschuss unterstützt die Arbeit des Vorstandes. Er hat die Aufgabe, den Übungsablauf zu regeln, Veranstaltungen zu planen und durchzuführen und über die Abteilungen Verbindung zu übergeordneten Verbänden zu halten. Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus: dem Sportwart als Vorsitzenden, den Spartenleitern, dem Geräte- und Platzwart, bei Bedarf: Übungsleitern.

§ 18 Die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer im jährlichen Abstand für drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Tätigkeit regelt im Einzelnen die Geschäftsordnung.

§ 19 Abteilungen, Sparten

In den Abteilungen und Sparten wird der Turn-, Sport- und Spielbetrieb abgewickelt. Für die fachliche Leitung der Abteilungen bzw. Sparten wählen sich diese einen Dreier-Vorstand rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung, auf der diese Personen bestätigt werden. Den Sparten können Verwaltungsaufgaben übertragen werden. Die Aufgaben des Spartenvorstandes regelt im Einzelnen die Geschäftsordnung der jeweiligen Sparte.

§ 20 Sonstige Ausschüsse

Soweit es der Betrieb des Vereins notwendig macht, sind weitere Ausschüsse zu bestellen. Sie sind nach Beendigung ihrer Aufgabe wieder aufzulösen.

§ 21 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung kann nur eine Mitgliederversammlung beschließen. Sie müssen auf der Tagesordnung stehen und bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen oder Ergänzungen, die das Registergericht oder eine andere Behörde verlangen, kann der Vorstand vornehmen.

§ 22 Auflösung

Eine Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens hierzu einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Es gelten die Bestimmungen des gültigen BGB. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks fällt das etwa vorhandene Vermögen nach § 45, 2 BGB der Gemeinde Amelinghausen zur Verwendung für gemeinnützige Organisationen zur Förderung des Sports zu.

§ 23 Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Satzungsänderung eingearbeitet am 09.11.2022

Beitragsordnung des MTV „Frisch Auf“ Amelinghausen

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung wird in § 8 der Satzung geschrieben.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 30.10.2008 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Die Beitragsordnung wird durch Aushang bekannt gemacht und tritt dann in Kraft. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

IV. Regelungen

Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr. Die Beschlussfassung ist auch bei unveränderten Beitragssätzen Punkt der Tagesordnung. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der Anlage A zu dieser Beitragsordnung. Die Höhe und der Zeitraum von Umlagen und Sonderbeiträgen richtet sich nach dem jeweils gültigen Recht. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung der Abteilung und Prüfung der vorgelegten Nachweise. Ermäßigungen können nicht addiert werden, es gilt jeweils der höchste Ermäßigungsgrad.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.

Bei Vereinseintritt bis zum 31.3. des Jahres ist der volle, danach der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen. Der Wechsel von einer Beitragsgruppe zur nächsten wird automatisch vollzogen. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und als Kind/Jugendlicher mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Mitglied im Verein wurden, werden automatisch als volljährig aktive Mitglieder übernommen, wenn kein schriftlicher Änderungsantrag vorliegt. Der Eintritt muss nach einer Probezeit

von 4 Wochen erfolgen, sonst ist keine weitere Teilnahme an den Übungsstunden möglich. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss der Geschäftsstelle spätestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr. Alle Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen.

Die Bankverbindung lautet:

Sparkasse Lüneburg,

Konto 3000 940, Bankleitzahl 240 501 10

IBAN DE89240501100003000940

BIC NOLADE21LBG

Alle Vereinsbeiträge werden bis zum 10.01. des laufenden Kalenderjahres über das SEPA-Lastschriftverfahren abgebucht. Sie sind bei Rückbuchungen einschließlich der angefallenen Kosten bis zum 30.03. des laufenden Jahres fällig. Auf Antrag kann eine ½ jährige Zahlung vereinbart werden.

Weitere Einzugsdaten, die sich an den Daten des Vereinsneueintrittes orientieren, sind: 10.04., 10.07. und 10.10.

Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren erhoben. Die Höhe ergibt sich aus Anlage B. Für Teilnehmer an Kursen des Vereins gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind.

Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

Beitragsordnung

Anlage A

Grundbeiträge monatlich in €

Kinder bis 14 Jahre
5,00

Jugendliche
6,00

Erwachsene
11,00

Familien
17,00

Passiv
4,50

Für folgende Gruppen wird ein Spartenbeitrag erhoben

Ballett

5,00 für das erste Kind, 3,00 für jedes weitere Geschwisterkind

Handball

3,00 für das erste Kind, 2,00 für das zweite und für jedes weitere 1,00

Yoga

1.1.2023

8,- €/Monat je Erwachsenen

1.7.2023 bis auf weiteres

10,- €/Monat je Erwachsenen

1.1.2023 bis auf weiteres

5,- €/Monate je Kind

Aus Vereinsicht geht es bei der Erhebung eines Spartenbeitrages nicht unbedingt darum die durch ein Sportangebot entstehenden Kosten für eine Übungsleitung komplett zu refinanzieren, sondern vielmehr darum, kostenintensivere Sportangebote auf diese Weise ein Stück abzufedern, um unseren Mitgliedern weiterhin ein breitgefächertes und attraktives Angebot gewährleisten zu können.

Anlage B

Mahngebühren und Kosten für eine Rückbuchung werden auf den fälligen Beitrag aufgeschlagen.

Für Erinnerungen an die Beitragszahlung

3,00

1. Mahnung

3,00

2. und letzte Mahnung

5,00

bei gerichtlichen Mahnbescheiden alle zusätzlichen Kosten

Letzte Aktualisierung VS 05.10.2022

Notiz zur Beitragsordnung:

Wir weisen nochmals gesondert darauf hin, dass im Punkt IV der Beitragsordnung geregelt wird, dass die Mitglieder, die als Kind/Jugendlicher mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Mitglied im Verein wurden, automatisch als volljährig aktive Mitglieder übernommen werden. Sollte dies so nicht gewünscht sein, muss der neue Sachverhalt dem Verein zur Änderung frühzeitig mitgeteilt werden.